

Sie sind hier: [Home](#) » [Bildung](#) » [Beihilfen und Förderungen](#) » Schülerbeihilfen

Schülerbeihilfen

Rechtsgrundlage:

- [Schülerbeihilfengesetz 1983 \(SchBG 1983\)](#) in der geltenden Fassung



Dieser Inhalt in
Gebärdensprache

Arten der Schülerbeihilfen

- Schulbeihilfe
- Heim- und Fahrtkostenbeihilfe
- Besondere Schulbeihilfe

- [1\) Wer hat Anspruch auf Schulbeihilfe?](#)
- [2\) Wer hat Anspruch auf Heim- und Fahrtkostenbeihilfe?](#)
- [3\) Wer hat Anspruch auf besondere Schulbeihilfe?](#)
- [4\) Wie hoch sind die Beihilfen?](#)
- [5\) Vorgangsweise bei der Antragstellung?](#)
- [6\) Wann können die Anträge gestellt werden?](#)
- [7\) Wo erhält man weitere Informationen?](#)
- [8\) Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen](#)
- [9\) Beihilfenrechner für Schul- und Heimbeihilfe sowie besondere Schulbeihilfe](#)

1) Wer hat Anspruch auf Schulbeihilfe?

Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine mittlere oder höhere Schule **ab der 10. Schulstufe** besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen sind gleichgestellt:

- BürgerInnen aus EWR - und EU-Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag
- Konventionsflüchtlinge
- SchülerInnen, die keine EWR- bzw. EU-Bürger/innen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch

wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend:

- Einkommen
- Familienstand und
- Familiengröße

des Schülers/der Schülerin, seiner Eltern und seiner Ehegattin/ihres Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Altersgrenze

Die **Altersgrenze von 35 Jahren** erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben sowie um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre.

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft nach Ihren Angaben anonym der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Außerordentliche Unterstützung

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

2) Wer hat Anspruch auf Heim- und Fahrtkostenbeihilfe?

Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule **ab der 9. Schulstufe** besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

SchülerInnen (österreichische StaatsbürgerInnen oder gleichgestellt) der Forstfachschulen, wenn sie in den damit verbundenen Internaten wohnen oder wenn beim Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Schule die Verpflichtung besteht, in einem mit der Schule verbundenen Schülerheim zu wohnen.

Überdies erforderlich ist, dass der Schüler/die Schülerin

- sozial bedürftig ist **und**
- den Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35.

Lebensjahres begonnen hat.

Österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen sind gleichgestellt:

- BürgerInnen aus EWR - und EU - Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag
- Konventionsflüchtlinge
- SchülerInnen, die keine EWR- bzw. EU - BürgerInnen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend:

- Einkommen
- Familienstand und
- Familiengröße

des Schülers/der Schülerin, seiner Eltern und seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Altersgrenze

Die **Altersgrenze von 35 Jahren** erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben sowie um die Hälfte der Zeit, die sie Kinder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre.

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft nach Ihren Angaben anonym der Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Außerordentliche Unterstützung

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

3) Wer hat Anspruch auf besondere Schulbeihilfe?

Besondere Schulbeihilfe erhalten Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie

- eine **höhere Schule für Berufstätige** besuchen und
- sich durch eine zumindest **einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten** haben und
- sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)

gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Die Höhe der Besonderen Schulbeihilfe können Sie nach Ihren Angaben anonym vom [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet ausrechnen lassen.

4) Wie hoch sind die Beihilfen?

Höhe der Grundbeträge

- Schulbeihilfe: **jährlich EUR 1.130,--**
- Heimbeihilfe: **jährlich EUR 1.380,--**
- Fahrtkostenbeihilfe: **jährlich EUR 105,--**
- Besondere Schulbeihilfe: **monatlich EUR 715,--**

Bei verheirateten Schülern/Schülerinnen, deren Ehepartnerinnen/Ehepartner bzw. eingetragenen Partner/innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um monatlich Euro 335,-- sowie für jedes unterhaltsberechtigzte Kind um weitere Euro 127,-- monatlich.

Die Grundbeträge der Schul- und/oder Heimbeihilfe erhöhen sich bei Vorliegen der im Schülerbeihilfengesetz 1983 genannten besonders berücksichtigungswürdigen Umstände und vermindern sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern bzw. der Ehegattin/des Ehegatten (bzw. der/des eingetragenen Partnerin/s) des Schülers/der Schülerin sowie einen Anteil der Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens des Schülers/der Schülerin.

Beispiel: Erhöhung des Grundbetrages für die Schulbeihilfe durch einen vierjährigen Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin vor Schulbeginn auf maximal EUR 1.716,-- jährlich.

Bei **Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation** ergeben sich Verminderungen oder Erhöhungen außerdem aus der Über- oder Unterschreitung der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl.

Bei Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ergibt die Summe aller im Lehrplan für diese Ausbildung vorgesehenen Wochenstunden in Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen geteilt durch die Zahl der lehrplanmäßigen Semester die durchschnittliche Gesamtwochenstundenanzahl in einem Halbjahr. Jede innerhalb der Gesamtwochenstundenanzahl der Ausbildung erfolgte tatsächliche Über- oder Unterschreitung der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl in einem Halbjahr bildet die Grundlage für das prozentuelle Ausmaß der Gewährung der Beihilfe. Bei Einhaltung der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl gebührt die errechnete Beihilfe also zu 100%. Über die gesamte Ausbildungsdauer errechnet sich eine Höchstwochenstundenanzahl aus der Summe aller durchschnittlichen

Gesamtwochenstundenzahlen. Nach Ausschöpfung dieser Höchstwochenstundenzahl kann keine Beihilfe mehr gewährt werden.

Hinweis: Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schülern/Schülerinnen, die Heimbeihilfe beziehen.

5) Vorgangsweise bei der Antragstellung?

Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Online-Ratgebers unter <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at> herunterzuladen.

Den Anträgen sind die **Nachweise hinsichtlich der Bedürftigkeit** anzuschließen.

Das sind

- bei Personen, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel oder der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung (sofern eine Arbeitnehmerveranlagung erfolgte), jeweils für das letztvergangene Kalenderjahr,
- bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid,
- bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid. Bei Zupachtungen, die Beitragsvorschreibung der Sozialversicherung der Bauern.

Sollte das Einkommen im Jahr der Antragstellung voraussichtlich um mehr als 10% geringer sein als das Einkommen im oben genannten maßgeblichen Zeitraum, so kann die Behörde dieses geringere Einkommen zur Berechnung heranziehen bzw. schätzen. In diesem Fall sind zusätzlich die Nachweise für das Jahr der Antragstellung beizulegen.

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens dieses Elternteiles die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen.

[Wegweiser zum Schülerbeihilfenantrag \(C1\)](#)

6) Wann können die Anträge gestellt werden?

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres.

Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.

An **Schulen für Berufstätige** ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe). Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens **31. Dezember** und für das Sommersemester bis

spätestens **31. Mai** eingebracht werden.

Der Antrag auf **Besondere Schulbeihilfe** für berufstätige SchülerInnen einer höheren Schule für Berufstätige im Maturajahr ist jedenfalls **zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung** zu stellen.

Hier können sie das Infoprospekt mit Beispielen für die Berechnung downloaden:
[Schülerbeihilfen-Info 2015/16](#)

Der [Online-Ratgeber](#) führt Sie interaktiv bei vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu den passenden Downloadformularen: <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at>

7) Wo erhält man weitere Informationen?

Für **Schüler/innen einer mittleren oder höheren Schule** ist der jeweilige [Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien](#) zuständig.

Für **SchülerInnen der Zentralehranstalten, der höheren land- u. forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen** ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, Tel.: (01) 53120-0, zuständig.

Für **SchülerInnen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen sowie medizinisch-technischer Schulen** ist der jeweilige Landeshauptmann zuständig.
([Liste der Ämter der Landesregierungen](#))

8) Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

9) Beihilfenrechner für Schul- und Heimbeihilfe sowie besondere Schulbeihilfe

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft nach Ihren Angaben anonym ein [Rechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet. Dieser Rechner prüft auch wie hoch Ihr Anspruch auf besondere Schulbeihilfe ist.

- Wenn Sie einen Antrag auf besondere Schulbeihilfe stellen wollen, können Sie das Antragsformular hier ausdrucken, ausfüllen (oder umgekehrt), von der Schule bestätigen lassen und an die zuständige Beihilfenbehörde übersenden.

Antragsformular „Besondere Schulbeihilfe“ (A2)

- Wegweiser für besondere Schulbeihilfe (C6)

Geändert am: 25.02.2016

Bundesministerium für Bildung, Minoritenplatz 5, A-1010 Wien, T +43 (0)1 53120-0,
ministerium@bmb.gv.at

[Impressum](#)